

Beschlussvorschläge

für die 129. Ordentliche Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding am Dienstag, 25. April 2018, 10:00 Uhr, im Tech Gate Vienna, Donau City Str. 1, 1220 Wien.

I. Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 12.403,32 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands wie folgt vorgenommen:

- *der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.403,32 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“*

Begründung:

Die Gesellschaft befindet sich in einem Transformationsprozess und hat eine Phase nachhaltiger Restrukturierung eingeleitet. Zudem hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 ein deutlich negatives Ergebnis nach Steuern erzielt. Daher schlagen der Vorstand und Aufsichtsrat vor, für das Geschäftsjahr 2017 keine Dividende auszuschütten sondern den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

Punkt 3a:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Semperit Aktiengesellschaft Holding Dr. Martin Füllenbach, Dipl.-Kfm. Frank Gumbinger und Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Michele Melchiorre sowie dem ehemaligen Mitglied des Vorstandes DI Richard Ehrenfeldner wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.“

Punkt 3b:

„Dem ehemaligen Vorsitzenden des Vorstandes der Semperit Aktiengesellschaft Holding Dipl.-Kfm. Thomas Fahnemann wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung nicht erteilt.“

III. Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.“

IV. Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018.

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030 t) wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernjahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.“

V. Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Nominierungsausschuss schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

- 1. Dr. Christoph Kollatz, geboren am 9.12.1960, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 25.4.2018 über die Restlaufzeit des Mandats von Dr. Veit Sorger, somit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.*
- 2. Dr. Felix Fremerey, geboren am 29.01.1961, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 25.4.2018 über die Restlaufzeit des Mandats von Dr. Felix Strohbiehler, somit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.*
- 3. Mag. Christoph Trentini, geboren am 18.06.1968, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 25.4.2018 über die Restlaufzeit des Mandats von Mag. Patrick Prügger, somit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.*
- 4. Dr. Walter Koppensteiner, geboren am 15.02.1959 wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 25.4.2018 bis zur Beendigung der Hauptversammlung,*

die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.

5. *Dr. Klaus Erkes, geboren am 9.06.1958, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 25.4.2018 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.*

Begründung

Gemäß § 10 Abs 2 der Satzung der Gesellschaft, scheiden alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Kapitalvertreter aus dem Aufsichtsrat aus. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder höher als fünf, aber nicht durch fünf teilbar, werden abwechselnd die nächsthöhere und nächstniedrigere durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt; ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder niedriger als fünf, wird nur in jedem zweiten Jahr die Zahl fünf zugrunde gelegt. Die ausscheidenden werden wie folgt bestimmt: In erster Linie scheiden diejenigen Mitglieder aus, deren Funktionsperiode abläuft. Soweit hiedurch der vorstehend bestimmte Bruchteil nicht erreicht wird, scheiden diejenigen Mitglieder aus, die in ihrer Funktionsperiode am längsten im Amt sind; ist die Zahl der hiernach für das Ausscheiden in Betracht kommenden Mitglieder größer als erforderlich, entscheidet unter diesen Mitgliedern das Los. Das Los entscheidet auch dann, wenn nach den vorstehenden Vorschriften die Ausscheidenden noch nicht bestimmt sind. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2018 scheidet Dr. Veit Sorger auf eigenen Wunsch aus.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2018 scheidet Dr. Felix Strohbichler auf eigenen Wunsch aus.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2018 scheidet Mag. Patrick Prügger auf eigenen Wunsch aus.
4. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2018 scheidet Dr. Walter Koppensteiner gemäß § 10 Abs 2 der Satzung aus.
5. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2018 scheidet Dr. Klaus Erkes gemäß § 10 Abs 2 der Satzung aus.

Um die Zahl von acht gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) aufrecht zu erhalten, sind in der kommenden Hauptversammlung demnach fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Nominierungsausschuss schlägt daher vor,

1. Dr. Christoph Kollatz auf das Mandat von Dr. Veit Sorger neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung über die Restlaufzeit des Mandats von Dr. Veit Sorger bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.
2. Dr. Felix Fremerey auf das Mandat von Dr. Felix Strohbichler neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung über die Restlaufzeit des Mandats von Dr. Felix Strohbichler bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.
3. Mag. Christoph Trentini auf das Mandat von Mag. Patrick Prügger neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung über die Restlaufzeit des Mandats von Mag. Patrick Prügger bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

4. Dr. Walter Koppensteiner wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
5. Dr. Klaus Erkes wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Die vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese ist ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Gemäß § 87 Abs 3 AktG ist es vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

VI. Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 beträgt:

1. *Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:*
 - a. *Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00*
 - b. *Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 35.000,00*
 - c. *Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 20.000,00*
2. *Ausschussvergütung:*
 - a. *Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 25.000,00*
 - b. *Für den Vorsitzenden des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00*
 - c. *Für den Vorsitzenden des Ausschusses für Spezialprojekte zusätzlich EUR 25.000,00*
 - d. *Für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses sowie des Joint Venture-Ausschusses zusätzlich EUR 10.000,00*
 - e. *Für jedes Mitglied eines Ausschusses zusätzlich EUR 5.000,00*
3. *Anwesenheitsgeld:*

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe EUR 1.000,00

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe EUR 1.000,00, sofern diese nicht am selben Tag wie eine Aufsichtsratssitzung stattfand
4. *Die Grund- und Ausschussvergütung wird bei unterjährigem Eintritt in bzw. Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder bei Funktionswechsel zeitanteilig gewährt.“*

VII. Beschlussfassung zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung mit Ausnahme des Unternehmensgegenstands, der inhaltlich nicht geändert wird

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Satzung der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird durchgreifend geändert und neugefasst mit Ausnahme des § 2 (Gegenstand des Unternehmens) sowie § 5a (Genehmigtes Kapital) und § 5b (Bedingtes Kapital), die inhaltlich unverändert bleiben, entsprechend der beiliegenden Neufassung der Satzung. Die beiliegende Neufassung der Satzung bildet einen integralen Bestandteil dieses Beschlusses“ (siehe Anlage 1 auf S. 12-21 dieses Dokuments)

Begründung

Die Satzung der Semperit Aktiengesellschaft Holding soll durchgreifend neu gefasst werden, um sie an aktuelle Standards anzupassen sowie die Übersichtlichkeit und damit die Lesbarkeit der Semperit Satzung zu verbessern. Die Neufassung der geänderten Satzung liegt diesem Beschlussvorschlag als Anlage bei.

Durch die Neufassung der Satzung sollen etwa aktienrechtlich zulässige Erleichterungen in der Kommunikation der Aktionäre mit der Semperit Aktiengesellschaft Holding bzw der Teilnahme an der Hauptversammlung durch Zulassung der Textform (zB E-Mail) für die Übermittlung von Beschlussvorschläge von Aktionären oder die Depotbestätigungen zum Nachweis der Aktionärseigenschaft eingeführt werden. Weiters finden die bestehenden aktienrechtlichen Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat Eingang in die Satzung und werden die bisher in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelten, administrativen Vorschriften für Aufsichtsratssitzung unter Berücksichtigung der modernen Kommunikationsmittel erleichtert.

Unverändert sollen die bisherigen Bestimmungen in der Satzung in § 2 (Unternehmensgegenstand) und §§ 5a und 5b betreffend das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital mit der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen, bleiben. Dies vor dem Hintergrund dass eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen der Zustimmung einer qualifizierten Stimmrechtsmehrheit (75% des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals) bedarf. Die unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagene durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung der Semperit Aktiengesellschaft Holding bedarf bloß der Zustimmung der einfachen Mehrheit (50% des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals) und soll die Beschlussfassung nicht durch die erforderliche qualifizierte Stimmrechtsmehrheit für die eingangs erwähnten Bestimmungen erschwert werden. Die Änderung der §§ 5a und 5b betreffend das genehmigte Kapital und bedingte Kapital sollen daher unter den gesonderten Tagesordnungspunkten 10. und 11. gefasst werden.

VIII. Beschlussfassung zu Punkt 9 der Tagesordnung:

9a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gem. § 65 Abs 1 Z 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2016 zum 10a. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

9b. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2016 zum 10b. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Zu Punkt 9a der Tagesordnung:

„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 (dreißig) Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) sowie Absatz 1a (eins litera a) und 1b (eins litera b) Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26.04.2016 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a [Paragraph einhundertneunundachtzig litera a] Ziffer 7 [sieben] Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a [Paragraph einhundertneunundachtzig litera a] Ziffer 7 [sieben] Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“

Zu Punkt 9b der Tagesordnung:

"Der Vorstand wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren vom Tag der Beschlussfassung an – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26.04.2016 – ermächtigt, gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1b (eins litera b) Aktiengesetz für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches

Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen."

Begründung:

§ 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ermöglicht börsennotierten Gesellschaften, wie der Semperit Aktiengesellschaft Holding, die Möglichkeit, zweckneutral eigene Aktien rückzuerwerben. Durch den Beschluss soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – selbstverständlich unter Beachtung der umfangreichen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten – ein Aktienrückerwerbsprogramm durchzuführen. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung eines Aktienrückerwerbsprogramms soll die Gesellschaft rasch und flexibel auf Marktchancen reagieren können und etwa bei fallenden Kursen kursstabilisierende Aktienrückerwerbe durchführen.

Der Gesellschaft wird weiters die Möglichkeit eröffnet, liquide Mittel zu attraktiven Konditionen in eigene Anteile zu investieren.

Die im Beschluss vorgesehene Möglichkeit, das Grundkapital durch Einziehung der Aktien herabzusetzen, soll die Flexibilität der Gesellschaft beim Umgang mit den allenfalls rückerworbenen Aktien erhöhen. Eine Einziehung der Aktien würde zu einer Verringerung der ausgegebenen Aktien und damit zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien an der Semperit Aktiengesellschaft Holding führen.

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab 23.03.2018 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 9a und 9b gesondert abzustimmen ist. Werden zum Tagesordnungspunkt 9a drei im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlags zustimmende Beschlüsse gefasst, so bleiben diese von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 9b unberührt.

IX. Beschlussfassung zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals“ unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem. § 153 Abs 6 AktG, aber auch mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen, unter Aufhebung des „Genehmigten Kapitals“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2016 zum 8. Tagesordnungspunkt und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 5a

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

1. *"Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26.04.2016 –, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft*

innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen, und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

2. *"Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch den Entfall des § 5a und Ergänzung eines neuen § 4 Abs 5:*

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und die Art der Aktien, den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital).

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Begründung

Die Hauptversammlung vom 26.04.2016 hat zum 8. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über ein „Genehmigtes Kapital“ sowie eine entsprechende Ergänzung der Satzung in § 5a“ den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.679.498,27 durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die Semperit Aktiengesellschaft Holding möchte auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Marktchancen zu nutzen und die führende Marktposition durch Investitionen bzw. Akquisitionen auszubauen. Zur Finanzierung soll dem Vorstand als eine zusätzliche Option auch die Eigenkapitalaufbringung ermöglicht werden. Daher soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft im aktienrechtlich höchstzulässigen Ausmaß um EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien und mit der maximalen Laufzeit von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung zu erhöhen. Zur Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab 23.03.2018 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

X. Beschlussfassung zu Punkt 11. der Tagesordnung:

- 11a. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2016 zum 9a. Tagesordnungspunkt**
- 11b. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gem. § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Wandelschuldverschreibungen), unter Aufhebung des „Bedingten Kapitals“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2016 zum 10. Tagesordnungspunkt und entsprechende Änderung der Satzung in § 5b**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Zu Punkt 11a der Tagesordnung:

"Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26.04.2016 – bis längstens 25. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 10.286.716 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Die Bedienung kann über das zu beschließende bedingte Kapital und / oder über eigene Aktien erfolgen. Der Ausgabebetrag, die Ausgabe, das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen und alle weiteren Bedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Diese Ermächtigung gilt bis zum 25. April 2023.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt,

mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht unterschreitet und der Wandlungspreis bzw. der Bezugspreis (Ausgabebetrag) der Bezugsaktien, jeweils nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt wird und nicht unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ankündigung der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegt.“

Zu Punkt 11b der Tagesordnung:

1. *"Beschlussfassung über die (neuerliche) bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26.04.2016 – um bis zu 10.286.716 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen – zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*
2. *"Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung (a) durch den Entfall des § 5b und (b) der daraus folgenden Änderung der Nummerierung, wonach alle Satzungsbestimmungen beginnend mit §6 bis einschließlich § 21 jeweils um 1 (eins) reduziert sind sowie (c) durch Ergänzung der neuen § 4 Abs 6 und Abs 7:*

(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung vom 25. April 2018 ermächtigt wird, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu

ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

(7) Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen aktuell oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem genehmigten Kapital bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien darf 10.286.716 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach Absatz (3) und (4)), wobei das Bezugs oder Umtauschrecht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen jedenfalls gewahrt sein muss.“

Begründung

Die Hauptversammlung vom 26.04.2016 hat zum 9. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 AktG bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG samt Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts“ den Vorstand ermächtigt, auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 10.286.717 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen stellt eine Alternative zu einer „einfachen“ Barkapitalerhöhung dar und bietet dem Unternehmen zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung. Eine Wandelschuldverschreibung stellt zudem eine Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar.

Der Beschluss ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, im aktienrechtlich höchstzulässigen Ausmaß bis längstens 25. April 2023 Wandelschuldverschreibungen zu begeben und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorteil für das Unternehmen besteht in der Möglichkeit einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Wandelanleihen und damit in einer Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos. Zur Ermächtigung zum ganz oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab 23.03.2018 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

SATZUNG
der
Semperit Aktiengesellschaft Holding

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Semperit Aktiengesellschaft Holding.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 1. die Erzeugung von Waren aus Gummi, Kautschuk, Kunststoff und ähnlichen Roh- und Kunststoffen aller Art samt Halbfabrikaten sowie der in diesen Waren verarbeiteten künstlichen und natürlichen Ausgangsstoffe;
 2. die Erzeugung von Maschinen, Formen, Werkzeugen und Fertigungsvorrichtungen;
 3. die industrielle Forschung und Entwicklung auf den unter 1. und 2. bezeichneten Gebieten sowie der Erwerb, die Vergabe und die sonstige Ausübung von gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Fabrikations- und Vertriebsrechten aller Art;
 4. der Handel mit Waren aller Art, die Handelsagentur sowie der Betrieb aller freien handwerksmäßigen, gebundenen und konzessionierten Gewerbe; die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die einer Konzession nach dem Bankwesengesetz, dem Wertpapieraufsichtsgesetz sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder einer anderen Konzession, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch vorliegen müsste, bedürfen;
 5. der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen von anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland;
 6. die Erbringung von Dienstleistungen in der automationsunterstützten Datenverarbeitung.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften und zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3 Veröffentlichung der Gesellschaft und Kommunikation

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft, insbesondere Aktionärsverlangen samt Beilagen im Zusammenhang mit § 109 AktG, Beschlussvorschläge von Aktionären samt Beilagen im Zusammenhang mit § 110 AktG und Depotbestätigungen im Sinne von § 10a Abs 3 AktG, in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft unter "Investoren" bzw "Investor Relations" bekannt gegebene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Die Erklärung hat in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise, die Person des Erklärenden zu nennen und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, zB durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht zu werden.
- (3) Beschlussvorschläge, Begründungen, Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und sonstige Mitteilungen an die Gesellschaft sind jedenfalls in deutscher Sprache zu übermitteln. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung fremdsprachiger Fassungen mit der deutschen Fassung zu prüfen.
- (4) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung zur Hauptversammlung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Depotbestätigungen zu überprüfen.

II. KAPITAL DER GESELLSCHAFT

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 21.358.996,53. Es ist zerlegt in auf den Inhaber lautende 20.573.434 Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Auf Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

§ 5a Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.498,27 (Euro zehn Millionen sechshundertneunundsiebzigttausendvierhundertachtundneunzig und siebenundzwanzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertsiebzehn) Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen.
- (2) Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht teilweise auszuschließen, aber nur, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.
- (3) Die Summe der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital auszugebenden Aktien und der aus dem bedingten Kapital gemäß § 5b auszugebenden Aktien darf 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertsiebzehn) Stück nicht überschreiten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5b Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.679.498,27 (Euro zehn Millionen sechshundertneunundsiebzigttausendvierhundertachtundneunzig und siebenundzwanzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertsiebzehn) Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 26.04.2016 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (2) Die Summe der Anzahl der aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien und die Anzahl der aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5a auszugebenden Aktien darf 10.286.717 (zehn Millionen zweihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertsiebzehn) Stück nicht überschreiten.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen der Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus bis zu fünf Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.
- (3) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem Stellvertreter des Vorsitzenden kommt kein Dirimierungsrecht zu.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und über Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die – zusätzlich zu den im § 95 Abs 5 AktG angeführten Geschäften und Maßnahmen – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, ab welchen seine Zustimmung einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.

§ 9 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (3) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (4) Ferner hat der Vorstand Bericht über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten, sofern der Aufsichtsrat dies verlangt.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Jedoch scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus, wobei Aufsichtsratsmitglieder, die seit der letzten Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind oder ihr Amt mit Wirkung zum Ablauf der jeweiligen Hauptversammlung niederlegen, auf diese Zahl anzurechnen sind. Im Übrigen werden die Ausscheidenden wie folgt bestimmt: in erster Linie scheidet diejenigen Mitglieder aus, deren Funktionsperiode abläuft. Trifft dies nicht auf mindestens so viele Mitglieder zu, dass, zusammengerechnet mit anderen Mitgliedern, die seit der letzten Hauptversammlung ausgeschieden sind oder ihr Amt zum Ablauf der jeweiligen Hauptversammlung niedergelegt haben, zwei Mitglieder bestimmt werden können, scheidet diejenigen Mitglieder aus, die in ihrer Funktionsperiode am längsten im Amt sind. Ist die Zahl der hiernach für das Ausscheiden in Betracht kommenden Mitglieder größer als erforderlich, entscheidet unter diesen Mitgliedern das Los. Das Los entscheidet auch dann, wenn nach den vorstehenden Vorschriften die Ausscheidenden noch nicht bestimmt sind. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.
- (3) Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf die restliche Funktionsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

- (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zu Konzernunternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sofern mehr als ein Stellvertreter gewählt wird, hat der Aufsichtsrat festzulegen, wer der erste Stellvertreter ist. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheidet.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (4) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden von seinem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratsitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.
- (3) Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen. Eine derartige Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der

erste Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hat zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine neuerlich einberufene Aufsichtsratssitzung beschlussfähig ist. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne von Absatz (4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Die Voraussetzungen für das Zustandekommen von Umlaufbeschlüssen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu regeln. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen in Absatz (5) entsprechend. Vertretung im Sinne von Absatz (6) ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt, der auch eigene Geschäftsordnungen beschließen kann. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufichtsrat vorsehen. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und der Niederschrift sind, so ferne der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass ein Ausschuss auch aus nur zwei Mitgliedern bestehen kann. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist dieser nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG einzurichten.

§ 14 Aufwandsentschädigung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Vergütung für ein Geschäftsjahr im Voraus gewährt wird und die Fälligkeitstermine festlegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.
- (2) Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 15 Hauptversammlung, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung ist gemäß § 3 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.
- (3) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, einer allfälligen Zweigniederlassung oder einer ihrer inländischen Tochtergesellschaften oder in einer Landeshauptstadt Österreichs oder an einem sonstigen Ort in Niederösterreich, der nicht weiter als 100 Kilometer vom Sitz der Gesellschaft entfernt ist, abgehalten.
- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung, § 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§ 16 Hauptversammlung, Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Aktienbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

- (3) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. Die Einberufung zur Hauptversammlung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft nach § 3 (2) zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiwegverbindung teilnehmen.

§ 17 Stimmrecht in der Hauptversammlung und Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Fehlen diese, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlussanträge sowie das Verfahren zur Stimmenauszählung, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 19 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 20 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB, gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie einen allfälligen gesonderten nichtfinanziellen Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Abs 1 innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Verteilung des Bilanzgewinnes gänzlich oder teilweise auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 21 Gewinnverteilung

- (1) Sofern die Hauptversammlung die Verteilung des Bilanzgewinns beschließt, wird der Bilanzgewinn im Verhältnis der auf die Aktien einbezahlten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (2) Dividenden sind binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.